

**Planzeichenerklärung :**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Allgemeines Wohngebiet
- Sondergebiete
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- Grünflächen
- Spielplatz
- Sportplatz
- Kleingolfplatz
- Schule
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Anordnung von Planzeichen
- Sichtdreieck

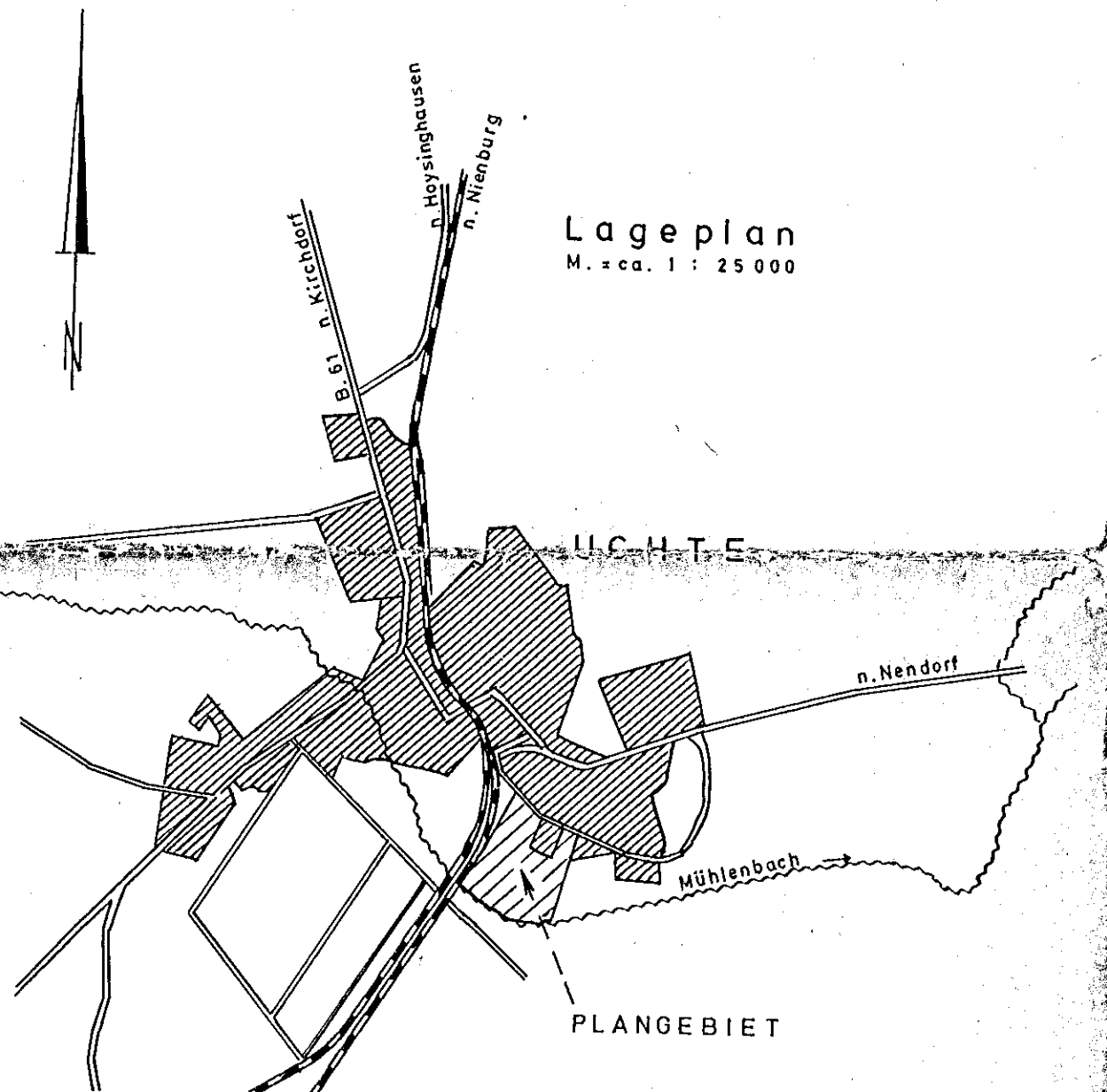
**Textliche Festsetzungen :**

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Die Zulassung der im § 23 Abs. 5 der BauNutzungsverordnung vom 26.11.1968 genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird hiermit ausgeschlossen.

**Hinweise :**

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.



Landkreis Nienburg – Weser  
**FLECKEN UCHTE**  
 Bebauungsplan Nr. 6  
 „Schul- und Sportzentrum“  
 in der Flur 22  
 Maßstab = 1:1000

**Anmerkung:**  
 Die dargestellten Flurstücke der Flur 14, urbestimmen dem, nach rechtskräftigen, Flurstückungsverfahrens des Amtes für Agrarstruktur, Vorden.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.12.1975.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich. Nienburg (Weser), den 23. März 1976



Katasteramt  
*Moh*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom  
 NIENBURG – Weser, den 25.4.1975

LANDKREIS Nienburg – Weser  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 HOCHBAUABTEILUNG  
 I. A.  
*Funck*

Der Rat des FLECKEN UCHTE hat in seiner Sitzung am 6.5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 17.9.1975 ortsüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 7.10.1975 bis 7.11.1975 öffentlich ausgelegt.

UCHTE, den 17.11.1975



*[Signature]*  
 Gemeindefeldirektor

Der Rat des FLECKEN UCHTE hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.3.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Einwendungen und Anregungen gemäß § 10 BBauG in seiner Sitzung beschlossen.

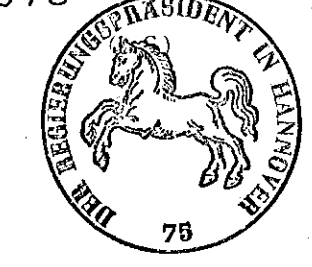
UCHTE, den 16.3.1976



*[Signature]*  
 Gemeindefeldirektor

Der vom Rat des FLECKEN UCHTE in der Sitzung vom 11. MÄRZ 1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.1-571/76 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 26.7.1976



Der Regierungspräsident  
 in Hannover  
 Im Auftrage:  
*[Signature]*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt – Gemeinde – Verwaltung ab öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

UCHTE, den

(L.S.)